

# Kompetenzgruppe E-Commerce

**eco e.V., Köln**

25. Oktober 2016

## „Marktüberwachung und politische Marktgestaltung im E-Commerce“

Die Digitale Transformation der nationalen und europäischen Wirtschaft sowie des Handels bringt Handlungsbedarf in der politischen Marktgestaltung mit sich.

Die Europäische Kommission hat im Mai 2016 einen Verordnungsvorschlag zum Abbau von Barrieren im grenzüberschreitenden E-Commerce vorgelegt. Der Vorschlag betrifft das so genannte Geoblocking sowie andere Formen der herkunftsbezogenen Diskriminierung von Kunden wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes bzw. des Ortes ihrer geschäftlichen Niederlassung.

Die beiden Kompetenzgruppen „E-Commerce“ und „Recht und Regulierung“ trafen sich am 25. Oktober 2016 im Rahmen der Internetwoche Köln 2016 zu einem gemeinsamen Fachgespräch in den Räumen des eco e.V. in Köln.

Prof. Dr. Georg Rainer Hofmann, Leiter der Kompetenzgruppe E-Commerce, begrüßte die Teilnehmer. Lars Steffen, der den Bereich Mitglieder Services beim eco e.V. betreut, begrüßte ebenfalls die Teilnehmer und stellte die Aktivitäten und den Nutzen des eco e.V. für seine Mitglieder vor. Unter anderem berichtete er von einem jüngst stattgefundenen Austausch zwischen eco e.V. und den für die Internetwirtschaft zuständigen Ministern in Berlin: Bundesminister des Innern, Thomas de Maizière, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, sowie Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt. Es war der erste von diesen drei Personen gemeinsam wahrgenommene Termin.

Anschließend präsentierte er die Agenda des Tages und stellte die Referenten der Sitzung vor. Zudem wies er auf anstehende Termine hin:

- 24.-29.10.2016                    Internetwoche
- 26.10.2016                        Leben und Arbeiten in der digitalen Stadt – IoT Future Trends 2016
- 24.11.2016                        Kleine Filme – große Wirkung: mit Videomarketing zum Erfolg

Für die regelmäßige Information über anstehende Termine und Themen rief Herr Steffen dazu auf, sich für die E-Mailingliste zu registrieren.

Abschließend stellte sich der neue eco. e.V. –Mitarbeiter René Bernard vor. Er betreut seit kurzem das Thema Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem teilte er einen Fragebogen zum Thema „Welche Herausforderungen ergeben sich durch E-Commerce für den lokalen Einzelhandel?“ aus, mit der Bitte diesen am Ende der Veranstaltung ausgefüllt an ihn zurückzugeben.

### **Prof. Dr. Georg Rainer Hofmann, Leiter der eco Kompetenzgruppe E-Commerce; Hochschule Aschaffenburg; Mitglied der ATRT-Projektgruppe „Online-Handel“ der Bundesnetzagentur: „Herausforderungen für die Marktüberwachung durch Entwicklungen im internationalen Online-Handel“**

Die Marktüberwachungsbehörde kontrolliert Hersteller, Händler und Importeure und geht Verbraucherbeschwerden nach. Ebenso führt sie stichprobenartige Sicherheitsüberprüfungen von Produkten durch und nimmt gefährliche Produkte vom Markt. Durch die Zusammenarbeit mit dem Zoll wird die Einfuhr unsicherer Produkte unterbunden.

Für den Verbraucher bekannt ist vor allem das CE-Zeichen auf elektronischen Geräten. Gesetzesgrundlage ist das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit seinen zugehörigen Verordnungen.

Hinsichtlich des stationären Handels sei es durch physische Beschlagnehmung möglich, eine wirksame Marktüberwachung zu gewährleisten. Ein vergleichbares Instrument, um beispielsweise online gehandelte Ware aus dem Ausland zu beschlagnehmen, fehlt der Bundesnetzagentur, so Prof. Hofmann.

Die Mitglieder der ATRT-Gruppe (eine Projektgruppe der Bundesnetzagentur) beschäftigen sich aktuell damit, Vorschläge zur Verbesserung der Marktüberwachung im Onlinehandel zu erarbeiten und die juristische Lücke zu schließen. Wichtig sei es hierbei, die Vertriebsmethoden, die Standorte der Online-Händler und ihrer Auslieferungslager, die Rolle der Paketdienstleister als Erfüllungshilfen und die Lieferwege aus Drittländern an Verbraucher zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sei die Kennzeichnungspflicht zu erfüllen (z.B. CE-Zeichen), was durch einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur erfolgen muss. Häufig ist in der Lieferkette jedoch an der einführende Stelle ein Fulfillment-Center (FFC) eingesetzt, welches nie Eigentümer der Ware ist, sondern im Auftrag eines ausländischen Anbieters (außerhalb des EU-Binnenmarktes) agiert. Juristisch können FFC daher nicht ohne Weiteres als Wirtschaftsakteure eingestuft werden. Ihre Verantwortung nach deutschem oder europäischem Recht sei derzeit nicht eindeutig geklärt, betonte Prof. Hofmann.

Aufgrund der Gesetzeslücke käme es auf Anbieterseite zu Wettbewerbsverzerrungen. Ebenso ist der nationale Verbraucherschutz für den Konsumenten ausgehebelt. Bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sei daher zu überlegen, wessen Interessen (Konsumenten oder Hersteller) zu vertreten seien.

Als mögliche Lösungsansätze hat die ATRT-Gruppe folgendes formuliert:

- Freiwillige Vereinbarungen zur Selbstkontrolle der FFC
- Aufsetzen eines wirksamen Mechanismus für virtuelle Testkäufe (digitale Beschlagnehmung)
- Verschärfung des Strafmaßes: z.B. Einordnung als Straftatbestand statt nur als Ordnungswidrigkeit
- Klärung der rechtlichen Rolle von FFC und Einsetzen einer wirksamen Marktüberwachung gegenüber FFC.

### **Philipp Ehmann, Referent Internetrecht und Telemedienregulierung; eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.: „Die aktuelle Geoblocking-Praxis und der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission“**

Im Zuge der Gewährleistung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes ohne Diskriminierung von Wirtschaftsakteuren hat die EU-Kommission sich zum Ziel gesetzt, das Geoblocking zu unterbinden.

Unter Geoblocking versteht man, dass anhand der Identifikation der IP-Adresse, der Auswertung der in (Bestell-)Formularen angegebenen physischen Adresse, Telefonnummer, der Kreditkarte, Sprache etc. eine Auswahl getroffen wird, wer den Bestellvorgang abschließen kann. So käme es bei zahlreichen Onlineshops im Binnenmarkt zur Verweigerung des Vertragsabschluss durch den Anbieter. Nur bei rund 41 % der in einem Mystery Shopping getesteten 10.000 Onlineshops konnten die Tester noch die Zahlung durchführen, bei den restlichen Shops wurden sie aufgrund des Geoblockings in früheren Phasen (z.B. der Registrierung) geblockt, erläuterte Ehmann.

Derzeit werden eine Reihe von Verordnungen zur Beseitigung des Geoblockings erarbeitet, die im Januar 2017 verabschiedet werden sollen.

Die EU-SATCAB Verordnung (KOM(2016)594) soll den digitalen Binnenmarkt für Rundfunk und Video- und Audioinhalte ermöglichen. Hier sind durch eine Ausdehnung des Sendelandprinzips insbesondere Schnittstellen zum Urheberrecht und Lizenzrecht zu berücksichtigen. Die geplante Verordnung soll Teil des AVM Paktes (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) werden.

Die EU-Portabilitätsverordnung (KOM(2015)627)- Die aktuelle Praxis zeigt, dass die Mitnahme von urheberrechtlich geschütztem digitalem Material innerhalb der EU schwierig sein kann. So funktioniert

zum Beispiel ein in Deutschland abgeschlossener Amazon Prime Account in Belgien nicht. Wer sich zeitlich begrenzt im Ausland aufhält, dem soll es nach Umsetzung der EU-Portabilitätsverordnung möglich sein, den Dienst im gesamten Binnenmarkt zu nutzen. Hier gilt es unter anderem zu klären, was als „zeitlich begrenzt“ definiert wird. Der aktuelle Entwurf setzt hier auf eine längere Zeitspanne, um zum Beispiel ein Auslandsjahr von Studenten oder eine mehrmonatige Arbeitnehmerentsendung abzudecken.

Die EU-Geoblockingverordnung (KOM(2015)634)- Die Verordnung betrifft den Kauf von physischen, nicht urheberrechtlich geschützten Gütern. Ansatzpunkt ist, dass ein Großteil der Onlineshops innerhalb der EU die Lieferung von Waren verweigern mit der Begründung, dass die Zustellung zu teuer sei, man den Support nicht leisten könne und man über den Verbraucherschutz im Zielland nicht ausreichend Bescheid wisse. Onlinehändler sollen nun mit der EU-Geoblockingverordnung dazu verpflichtet werden, an jeden Ort der EU zu liefern.

Vor der Verabschiedung dieser Verordnungen zur Beseitigung des Geoblockings seien noch viele offene Fragen zu klären, betonte Ehmann. Wie beispielsweise solle mit Dienstleistungsbündeln bspw. Verträge mit Kombinationen aus Hardware und Netznutzungen umgegangen werden?

In der anschließenden Diskussion gab ein Teilnehmer zu bedenken, dass die geltenden Verbraucherschutzrichtlinien (zurecht) die Angst der (Online)Händler schüren würde und dass man diese auf den Prüfstand stellen müsse, um Händlern in der EU Chancen im E-Commerce zu eröffnen.

Prof. Hofmann warf ein, dass vieles unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung von Personen betrachtet würde. Seiner Ansicht nach handele es sich bei Geoblocking eher um eine Diskriminierung des Handelsplatzes.

### **Konrad Kraus, Geschäftsführer der Sabko GmbH: „Die deutsche Wirtschaft leidet unter sogenannten "Fullfillment"-Warenlagern“**

Herr Kraus berichtete von seinen Erfahrungen mit dem Import von Lasermaschinen seiner Firma Sabko in Trierweiler. Einige Jahre hatte er von einem chinesischen Hersteller Lasermaschinen mit einem CE-Zeichen bezogen und erfolgreich weiterverkauft. Aufgrund einer Anzeige eines Wettbewerbers überprüfte die Regulierungsbehörde im Jahre 2012 diese Maschinen und stellte fest, dass sie mit einem falschen CE-Zeichen markiert waren. Damit verstieß er als Inverkehrbringer gegen das Produktsicherheitsgesetz. Binnen Jahresfrist konnte Kraus mit Hilfe eines Professors von der TU Darmstadt die bereits ausgelieferten Maschinen CE-konform nachrüsten und bei den Kunden ausgetauscht werden. Inzwischen bezieht Sabko von einem anderen ausländischen Hersteller Lasermaschinen, ohne CE-Zeichen, die in Deutschland von Sabko CE-konform nachrüstet und gelabelt werden.

Sein früherer Lieferant führt nun über ein chinesisches FFC mit Sitz in München und Lager in Bremen weiterhin diese Maschinen ein. Der Weg geht über Hong Kong nach England und vor dort nach Bremen. Da die englischen Behörden sehen, dass die Ware für Deutschland bestimmt ist, haben sie kein gesteigertes Interesse an der sorgfältigen Prüfung der Ware. Wer eine solche Maschine kauft, zahlt den Kaufpreis nach Hong Kong, die Auslieferung kommt über Bremen. Hier wird der Verbraucher zum Importeur. Kraus beklagte, dass dies ein rechtsfreier Raum sei, da es keine Rechtsgrundlage gäbe, das FFC zu verklagen und Ware zu beschlagnahmen. Er unterstrich somit die von Prof. Hofmann formulierte Notwendigkeit eines gesetzlichen Rahmens für das Agieren von FFC, um Verbraucher vor bedenklichen Produkten zu schützen und faire Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende zu schaffen.

Ein Teilnehmer ergänzte in der anschließenden Diskussion, dass hierzu die Kontrollinstanzen nicht nur mit der hoheitlichen Macht ausgestattet werden müssten, sondern auch die Mitarbeiter sehr gutes technisches Verständnis benötigten.

**Florian Kohl, Geschäftsführer Revista Verlag; Pressesprecher; Wirtschaftsunioren Bayern:  
„Nützen oder schaden Marktregulierungen der Jungen Digitalen Wirtschaft?“**

In Deutschland gibt es viele bürokratische Hemmnisse, ein Unternehmen zu gründen. Zu dem gibt es viele kulturelle Gründe, weswegen die Gründerquote in Deutschland eher gering ist. Eine der Ursachen sei, dass man in Deutschland generell immer gerne zunächst die Risiken und Probleme sehe statt der Chancen, erläuterte Kohl. Ein Beispiel sei der Amazon Dash Button: Auf Knopfdruck (Anbringung eines WLAN verbundenen Geräts an der Waschmaschine) liefert Amazon das gewünschte Waschmittel aus. Mit Einführung dieses Services gab es schnell negative Rückmeldungen durch Verbraucherschützer. Kohl sieht auch infrastrukturelle Ungleichgewichte, die Unternehmensgründungen speziell in der digitalen Wirtschaft hemmen: Es gäbe genügend Gründerzentren, ausreichend Bandbreite gäbe es aber nicht flächendeckend.

Bei den Wirtschaftsunioren verfolge man unter dem Stichwort „Ermöglichen statt verhindern“ folgende Ansätze zur Steigerung der Gründerquote in der digitalen Wirtschaft:

- Infrastrukturelle Grundlagen schaffen
- Bessere Ausbildung in den Bereichen Programmierung, Datenverarbeitungskompetenz und Medienkompetenz
- Vereinfachung von Bürokratie und Regulierungen
- Einführung von Start-Up-Visa

In der anschließenden Diskussion wurde bestätigt, dass es sehr unterschiedliche Gründerkulturen in den einzelnen Ländern gäbe. Bedingt sei dies auch dadurch, dass die Lehrer und Dozenten (als Beamte) jungen Menschen wenig unternehmerischen Spirit vermitteln würden. Weiterhin wurde auf den teilweise veralteten Verbraucherschutz hingewiesen, der Gründern mit neuartigen Produkten und Dienstleistungen den Markteintritt häufig nicht einfach mache. Letztlich würden auch die Möglichkeiten der Ko-Regulierung zu wenig genutzt.

Am Ende der Veranstaltung wurden kurze Videostatements der Referenten aufgezeichnet, die den eco-Mitgliedern im Nachgang der Veranstaltung zugänglich gemacht werden.

Köln, 25. Oktober 2016

Protokoll von Katja Leimeister